Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsehung des schweiterischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Ufteri, Mitgl. der gesetzeb. Rathe.

Band I.

N. XIII. Bern, I. Aug. 1799. (14. Thermib. VII.)

Gefeggebung. Genat, 26. Juli. (Fortfetung.)

(Beschluß von Murets Meinung.)

Muß der Gesezgeber nicht alles vorher sehen? Wenn es um das heil des Vaterlandes zu thun ist, muß er es mehr oder weniger berechneten Ereignisen Preis geben? Wie!, wenn eine Faktion durch die Befugniß, die ste vom Volk erzhalten hatte, die Verkassung umzustürzen, bevor andere Grundlagen an die Stelle getreten maren, tuhn gemacht, sich ploglich erhobe! wenn sie der Freiheit und Gleichheit entgegengesette, und von den innern und außern Feinden unterftügte Grund, sake vorschluge, und durch Mittel des Schreckens anstatt der Bernunftgrunde, die ihr fehlen, sie durchzuseten ftrebte; blieb dann wohl ein Troft für den Patrioten übrig, der so vielen Ueblen Thur und Thor geoffnet hatte? Zwar glaub ich nicht, daß das sich ereignen werde, aber die bloße Richtun möglichkeit ift für mich hinreichend. Wahr ift es, die Gefahr beruht auf einer sehr unwahrschein lichen Möglichkeit; aber jest will ich von reelleren Gefahren reden.

Ein zur Ausübung seiner Souverainität versams meltes Volt ist das erhabenste Schauspiel für den freien Mann; aber verheelen darf man es sich nicht, daß die Primarversammlungen einer Nation nie ohne einige Gahrung, ohne einige Bewegungen und ter einem Bolfe fratt haben konnen; diese Gahe rung, diese Bewegungen mußen fühlbarer zur Zeit senn, wenn das Naterland in Gefahr ift; und in diesen Umstanden wollten wir dem Bolt fagen : thue auf beine Berfaffung verzicht, und erwarte die, die die Gesetzgeber dir vorschlagen werden? Das ge: wife gegen bas ungewife, eine Sache, die ift, gesen eine Sache, die nicht ift, gegen ein nicht erist tierendes Wefen? Ware auch fein anderer Nach: theil dabei, als der, Die Ginbildungsfraft bei einem

rege zu machen, so ware er boch groß genng, um fehr nachtheilige Folgen davon zu befürchten. Mir daucht es schon wirklich zu sehen, wie die Feinde der Republik unsere Gegenden durchkaufen, und bann ben einen fagen : man will euch eine Berfaffung geben, die ben blogen Ramen einer Berfaffung has ben wird; es wird eine organisirte Anarchie senn, wenn anders eine Anarchie sich organisiren läßt; andern aber wird man sagen: ihr werdet eine Cons stitution haben, die die Privilegien und die Aristos fratie wieder herstellen wird, allen aber wird man sagen: trauet dem nicht, was ihr nicht fennet. Wer mag berechnen, welche Wirfungen auf bas Bolt, Waffen, die man fo geschickt gebranchen wird, bervorbringen werden.

Mehrigens wird doch jeder über den Grundsatz einig fenn, (denn er läßt sich nicht bestreiten) nämlich, daß der kurjest mögliche Zwischenraum zwischen der vom Volke dem gesezgebenden Corps ertheilten Bes gwaltigung, die Constitution vor Rerlauf der fünf Jahre abandern zu dürfen, und der Darlegung dieser Beränderung zur Sanction des Volks versließen dürfe; wer kann aber sagen, wann die Discussion dest diese Beränderungen in beiden Käthen beens dist senn werde, und während diesem Zwischens raum würde das Volk allen Zweiseln, aller Unges wisheit und den Maschinerenen der Uebelgesinnten

ausgesetzt senn. Welche Bor heile kann das System der Minus rität darbiethen? Beschleunigung? Reine Minute würde man gewinnen; dann die Veränderungen in der Versassung können nicht eher Kraft erlangen, und in Vollziehung gebracht werden, als bis fie vom Volke angenommen worden. Oder wird bas durch etwa die Ungeduld des Volks gemindert ? Wenn diese Ungeduld auch wirklich epistiert, fann sie mit den Gefahren in Bergleichung gesest wers den , die ein zu fruhzeitiger Schrift veranlassen könnte? Noch einmal , durch das System der Mis norität gewinnt man keinen Augenblik; das einzige Mittel, die Sache zu beschleunigen , besteht darin, Ihrer Commission aufzutragen, daß sie jeden Lag ganzen Bolf über eine vage, unbestimmte und doch Ihrer Commission aufzutragen, daß sie jeden Lag so wesentliche Sache, als eine Constitution ist, ihrer Berathung irgend eine der entworsenen Bew

anberungen barlege, und fie nachher fogleich an g den gr. Rath abzusenden; auf diese Weise kann in Berlauf einiger Wochen, Das ganze Werf been: Digt werden; dann konnen wir ohne Gefahr, ohne Erschütterung, vom Bolt diese Begwaltigung wegen des 106. Art. verlangen, und wir werden nicht mehr zu befürchten haben, daß die Feinde der Republik Diefen Tag einen für fie glutlichen Tag nennen.

Der Einwurf, daß ehe wir einen Beschluß über ben 106. Art. faffen, der gr. Rath fich mit keinem unfrer Abanderungsvorschlage beschäftigen könne beruht auf einem Jrrihum — und der gr. Rath zeigt uns wirklich bereits, daß er den 106. Art. nicht fo versteht, und unfere Abanderungerefolutis onen werden sogleich von ihm behandelt. - Wir wiffen, daß ber Emiffar der englischen Regierung fich auf helvetischem Boden befindet; wollen wir feine geheimen Unschläge begünftigen, indem wie unfere Constitution auflosen, ehe wir wiffen, was an beren Stelle fegen? - Muret fchlagt bor , ber Senat foll feine Revifionscommiffion beauftragen, pich mit der Commission des gr. Raths zu berathen, andere einsichtsvolle Manner zuzuziehen, so wird das Werk durch Erhaltung allgemeiner Zusammenstime mung ungemein befordert und beschleunigt werden.

Erauer fagt, fein Vorschlag enthalte bestimmt Die Erffarung, daß alle Grundfate der Freiheit und Gleichheit, die demokratisch : representative Grund: lage ber Berfaffung unverlegt bleiben follen. Auch hat der gr. Rath unsere Beschliffe wohl an eine Commiffion gewiesen, aber er wird sie nicht in Berathung nehmen bis in 5 Jahren - wir mußen

erft den 106. Art. gurufnehmen laffen.

Muller: Es muß zur Beruhigung eines jeden gutgefinnten belv. Burgers nicht wenig beitragen, Daß ber Zeitpunft endlich gefommen , wo man freis muthig und offentlich ohne Rapinat und feine Bas jonnette fürchten zu mußen - über Die Fehler und Die Berbefferungen unferer Constitution, fo wie felbst über die Werbrechen jener Menschen, die diese Cons flitution und gaben, fprechen, und feine Gedanken

laut werden laffen fann.

Sie alle, B. R., wissen, wie gewaltsam man diefe Constitution dem helv. Bolke anpassen und aufswingen mußte; Gie alle haben gefehn, wie burch eben diefen 3wang, und unter Rapinat und feinen Bajonnetten, ber Mangel und bas Glend Des belv. Boltes nun schon anderthalb Jahre ber von Tag zu Tage stieg, und endlich ben hochsten Sipfel erreichte, und wir wollten noch 4 Jahre gu: feben , wie eben diefe - gwar nicht in ihren Grunds fagen, fondern in der Unwendung fo fehlerhafte Constitution, dem Bolfe den Schweiß bon ber Stirne, und das Blut aus bem Bergen brangt, und nach und nach gleich einem fc, leichenben Fieber I nat die Conflituion munfcte; fo tounte man Die

Die Gafte bes Lebens bergehrt, und das Baterland der Auflösung und dem Grabe entgegen bringt. Rein, B. R., das können, das wollen wir nicht!

Diejenigen, die Diefe Constitution und fo get waltsam aufdrangen , und gleich Blutigelir uns bie besten Lebenssäfte aussogen, indem sie die Erspars nife vieler Jahrhunderte uns stahlen, find gum Wohl der leidenden Menschheit, fen es ger fagt, - geffürgt, - und werden wie ich gum Trost der gedrüften Unschuld hoffe, der gerechten Strafe nicht entgehen. - Darum laft und diefen gunftigen Augenblik benuten, und diese so fehlerhafte Constitution nicht blos abandern, und unferm Bolte, unfern Gitten und Bedurfnigen anpaffender machen, fondern vielmehr diefe Abans derungen so bald möglich dem Bolke zur Sanction vorlegen, und um zu diesem Zwecke zu gelangen, hat uns die Minoritat der Revisionscommission ein Mittel vorgeschlagen, dem ich, jedoch mit nacht folgender Redaktionsabanderung des lezten Urtikels in dem uns vorgelegten Resolutionsprojekt - beis ftimme.

Die abgeanderte und verbefferte Constitutions; Afte soll den 1. Man 1800, als an dem Tage, wo die Generalversammlungen zusammentreten, um die dem Gefet jufolge ausgetretenen Munizipalbeamte wieder zu erfegen, dem fouver. Bolte zur Bestatt

gung oder Berwerfung vorgelegt werden.

Ich hoffe, B. R., daß bis zu bemeldtem Zeitz puntt hin, die Conffitution in allen ihren Theilen abgeandert und verbeffert dem Bolfe werde vorges legt werden konnen , und jur Beruhigung bes Bolfs wird es nicht wenig beitragen, wenn wir den Lag, an welchem ihm die verbefferte Constitution vorges legt werden foll, - bei Abreichung der Bollmacht zu diefer Abanderung fogleich bestimmen.

Genhard: In einer Gigung der Commiffion über Abanderung des 106. Art. der Constitution, ift eine abnliche Resolution vorgelegt worden, wie

fie jest dem Genat vorgelegt wird.

Einig ift man zwar in lezter Gigung geworden, das Volt um Erlaubniß anzugehen, die Confittus tion abandern, und ihm gur Sanction vorlegen ju durfen, ohne an die Zeit, fo der 106. Art. vor Rur darin waren die schreibt, gebunden zu fenn. Commiffioneglieber, wie es Die Raporte einstime mig fagen, getrennt; indem Die Majoritat bie Mbs faffung eines folden Begehrens, Der Minoritut entgegen, verschieben wollte.

Satte Die Commiffion fich feit einem Jahr be's fer angelegen fenu laffen, fruber Die Abanderungen porzufchlagen, fo, daß man vom Genat aus ichon decretirte; fo wiffte man wenigstens, wie ber Ges Einfrage bei den Urversammlungen ohne groffen I mung in den Rathen abwarten, um alles in Krebse

Machtheil verschieben.

Da man aber erst jezt mit der Discussion ans fangt, welche im groffen Rath wieder auf ein neues vorkommen wird, so daß dadurch nur wenige Ur; titel bis zur nächsten Urversammlung fertig senn durften; es sene dann, daß man nicht mehr und nicht weniger abzuandern wünscht, als das, was Euch die Commission in ihrem Raport, der gedruft ist, vorschlägt, und das dieser Raport auch vom groffen Rath angenommen werde. In diesem Kall hatten wir die vorzuhabende Abanderung gang in handen, man murde fie bei nachster Urversamm: lung vorlegen konnen, und dann wurde nur nothig seyn, die Erlaubnis vom Volk nur auf diesen Plan einzuschranken.

Da aber die Constitution so mangelhaft ist, daß sie mit dem gedruften Raport nicht allgemein ans nehmlich gemacht wird, so fodert dieses mehr Zeit, die Constitution zu vervollkommnen. Sollte aber es auch möglich senn, während diesen 6 Wochen einen vollstandigen Plan zu entwerfen, so würde die Vorlegung eines solchen Plans mit zu wenig Neberlegung angenommen werden muffen, um ihn den Urversammlungen vorlegen zu können.

Wenn wir aber nach dem Raport der Minoris tat auf der Stelle beschlieffen, daß die Constitue tion, ohne sich an die Zeit zu binden, könne abge-andert werden; so wissen wir bald, ob der groffe Rath Diefen Beschluß angenommen haben wird, oder nicht. Wir durften alsdann freier und fleife figer an den Abanderungen arbeiten, und was nicht fertig senn wird, wenn bas Bolf zum ersten mal zusammenkommt, das kann ihm hernach vor: gelegt werden; wir muffen uns dann nicht übereis len; wir haben Zeit jum nothigen Machdenfen.

Rach meiner Meinung follte jener Artifel, der die Abanderung einer Constitution beschränkt, der lette senn, und nicht früher vorgetragen oder ans genommen werden, bis man allgemein überzeugt senn wird, es konne an der Constitution nichts mehr verbeffert werden. Es scheint mir auch un gerecht, einen folchen Artitel anzunehmen, ehe man Die Constitution, so viel möglich, vollkommen ge: macht hat.

Der 106. Art. wurde immer stehen bleiben, wenn man vom Bolk aus, einen schon abgefasten Beranderungsplan vorlegen zu durfen, die Erlanb: nis begehren wurde, und man mußte für jede Beränderung befonders die Erlaubniß verlangen. Ueberdas hat es gar keinen Rugen, Diese Sache 6 Wochen ju verschieben, wenn man es boch jest schon weiß,

gang zu fegen.

Rein, wir nehmen diesen Schluß schon jest an, das Volk wird sich jezt schon freuen, und etwas bisseres erwarten. Dürfte dieses nicht die verdrieße lichsten Folgen verhiten? oder wiffen wir die Stims mung des Bolfes nicht? ift es nicht nothig, fo bald möglich diese Stimmung beffer zu lenken? konnte nicht eine Verzögerung dem Senat Verants wortlichkeiten zuladen? Ja, wir zogern keinen Aus genblif mehr; wir nehmen die Resolution im Grunds saz an, über die Redaction mag ferners discutirt werben.

Die Wichtigkeit der Sache fodert mich auf, Euch noch einen Augenblik aufzuhalten. Ich will zeigen, daß gar teine Scrupel obwalten durfen, der Minorität beizupflichten, weil es nicht einmal nothig ware, bas Bolf um Erlaubnif anzugeben; doch ist es der Klugheit angemessen.

Es ist constitutionswidrig, die Urversammlungen um Erlaubniß anzugehen; der 106. Art. verbietet es; denn er verbindet sowoht das Volk, als die Rathe, wenn er eine verbindende Rraft haben fann.

Ware dieses nicht, so konnte nie fein Sonverain einen folchen Artifel in die Conflitution hineinrücken laffen, ohne daß er überflußig ware; denn allemal konnte man die Erlaubnig begehren, wenn man andern wollte, und die Erlaubniß wurde leichter, als die Aenderung felbsten zu erlangen senn. Kann der Souverain fein Souverainitatsrecht nie perauf fern, oder feine Souverainitat ftill fellen, fo fallt er von felbst weg. Doch wir betrachten die Sache auf einer andern Seite. Ich frage: wenn eine Conftitution Grundlagen aufftellt, und dann Artifel einschiebet, die den Grundlagen widerstreben, mus fen die Grundlagen den Artifeln, oder diefe jenen weichen? Beibes fann nicht nebeu einander ffeben. Widersprüche aufstellen, sie zu beobachten, zu schwös ren, ist ein Unding; ja und nein kann man nicht beschworen, ein folcher Schwur ist nichts.

Die Constitution widerspricht sich, sie fest die Souverginität in die Gesammtheit aller Burger, giebt allen Religionen-Existenz, und dann schließt sie die Religionsdiener von dem Stimmrecht bei den Urversammlungen aus. Sie widerspricht fich, denn fie stellt eine reprasentative Demofratie auf, und sie macht es möglich, (durch das koos der Wahlmanner) daß ganze Gemeindheiten nicht repräs fentirt werden. Und wie reimt es fich, wenn fie die aristofratischen Regierungen stürzet, nur weil fie dem reprasentativen System zuwider find, und dann den nie in den Senat gewählten Erdirektoren Siz auf immer einraumt? Wenn funf oder drei daß man das Nämliche thun will. Biel eher könnte nicht vom Bolf gewählte Männer auf die Majora man muthmaßen, man wolle eine andere Stim, im Senat zählen können; wenn sie das Militar des

Bolks und das Geld in ihrer Gewalt haben; wenn sie Günstlinge durch viele Ernennungen zu Nemtern erwerben können. Wenn nur ihre Creaturen in Senat zu kommen begünstiget sind; wenn sie vom Volk gewählte Dicasteria ohne richterliche Untersuschung absehen und wieder besehen können; wenn sie bei allen Dicasterien die Prassdenten ernennen, und die Statthalter beisigen machen können. Wer siehet nicht, daß die Republik den Leidenschaften dreier Männer untergeordnet, und statt Freiheit, verstekte Knechtschaft dem Volk bestimmt ist.

(Die Fortsetzung folgt.)

Muslandische Radrichten.

Auszug eines Briefes aus Paris. Nachdem die Revolution des 30, Prairial dem Reus bels Merlinschen Direktorium Die in feinen Sanden feit bald zwei Jahren ungluflicherweise vereinigte Direktorial, und Diktatorialgemalt entzogen hatte, ist der Gang des gesetzgebenden Corps schwantend und unficher gewesen. Manner von ausgezeichneter Rraft und Große fanden und konnten fich darin keine finden, benn ein Jahrhundert wird die von dem gegenrevolutionaren Reiche des Terrorifitus gemordeten Zierden ber damals, nicht bem Ras men nach, aber in der That großen Ration, faum erfegen. - Glücklich genng, dag unter Den menigen übrig gebliebenen leicht ber erfte, Gienes in der Bollziehungsgewalt auftrat, die Soffnungen bob und ihnen einen Bereinigungspunft gewährte, ben die Rathe nie geben konnten. - Mit des Phis losophen und des großen Mannes murdigen Bugen, zeichnet er in feiner Rede am Fefte bes 14. die Geschichte der Nevolution; er ruft das Anden: ten jener denkwürdigen erften Bundesseper vom 14. Julius 1790 guruf: " die Republif war damals noch nicht proclamiet, aber die Gemither waren republifanischer gestimmt, als fie es beute find" mit der Feder eines Tacitus entwirft er das Ges malbe der Schreckensherrschaft, Zeit " wo alle Bes griffe so verwirrt und vertehrt waren, daß bie, welche durchaus ju nichts Auftrage erhalten hatten, hartnackig darauf bestunden alles zu übernehmen; wo die, die das Zutrauen des Volks sich überall n cht hatten verschaffen fonnen, gerade barauf Un: foruche grundeten, ausschließlich in seinem Ramen to wollen und zu sprechen." — Die Commission der Eilfe im Rath der 500 fieht ihre der Grundlage nach guten, in ber Unsführung aber übereilten und febr mangelhaften Arbeiten, eine nach der andern bom Nathe der Alten gurufgewiesen; dem gezwungenen

Unleihen von 100 Millionen brohet ein gleiches Schiffal. - Die öffentliche Meinung erflart fich mit jedem Tage ffarker dagegen. Unfere Finanzwissenschaft scheint sich, sagt man, auf die Runft: so viel mogs lich einzunehmen, und alles was man einnimmt, auszugeben, zu beschränken; auf diese Weise er: schöpft man jahrlich, monatlich und täglich, alle Quellen; und beim fruchtbarffen Boben, beim that tigften und arbeitsamften Bolfe befindet fich der Staat bennoch immer in ber außerffen Durftigfeit. Das Volk wird die ungeheuern Opfer, die man von ihm verlangt, nicht eher gutwillig darbringen, bis es überzeugt ift, daß der Staat feine andere, als burchaus nothwendige Ausgaben macht; bis es überzeugt ift, das Produkt seines Schweißes diene nicht dazu, unersattliche Lieferanten und untreut Verwalter des Staatsgutes ju maften. Ehe man neue Auflagen ausschreibt, reinige man erft die Kinangstellen, bei den bochften angufangen, von als len langft burch bie öffentliche Stimme angeflagten Menschen; man lege alle Rechnungsamter in bie Sande von Leuten, deren einfache und ftrenge Gits ten, deren tadelloses Betragen für ihre Treue burs ge; man entferne bon jeder hobern und niedern Stelle, weffen Rechtschaffenheit auch nur verdachtig ift; man führe endlich Ersparungen in der That ein, und begnüge fich nicht langer davon zu sprechen; alsdann wird man Geld finden und der Gemeingeift wird wieder aufwachen; denn der Franke ift groß: bergig und jeder Aufopferungen fabig ; er muß aber wissen, daß die öffentliche Sache wirklich feine Sache und nicht jene einiger Gewalt; und Geldgieriger Menschen ift. — Ein am 24. Meffidor fanctionirtes Gefet foll den contrerevolutionaren Bewegungen, Raubereien und Ermordungen, Die von ronalistischem und anderem Gefindel in einigen Departemens immerfort erneuert werden, ein Ende machen. Daffelbe macht die Berwandten ber Emis grirten, und die ehemals Abelichen für diefe Unord, nungen und Mordthaten verantwortlich; auf den Antrag des Direktoriums bestimmen die gesetzeben den Rathe, in welchen Departemens das Geset Amwendung leiden foll; in diesen konnen sich alsdann die Centralverwaltungen jener zwei Rlaffen von Burgern berfichern, fie als Beifeln und als Garante für das, was durch ihre vermuthliches Unhanger verübt murde, behalten; erfolgt bann ein contrerevolutionarer Mord, fo werden von den Geis feln eine gewiffe Zahl deportiet und fie bezahlen Geldbuffen, der Republik sowohl als der Familie Des Gemordeten. - Die Rechtlofigfelt Des Gefeges fpringt in die Augen; daß es Unschuldige mit Schult digen strafen, Unschuldige für Schuldige strafen wird, ist auch flar — ob es einen andern und den beabsichteten 3wet erreicht - wird die Zeit lebren.